

Zitierhinweis

Ungern-Sternberg, Jürgen von: Rezension über: Pierangelo Buongiorno (ed.), *Senatus consultum ultimum e stato di eccezione. Fenomini in prospettiva*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2020, in: *Museum Helveticum*, 78(2021), 2, S. 335-336, DOI: 10.21245/rec.ant.825693274



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

pl. κλύτε vis-à-vis des formes à reduplication 2e sg. κέκλυθι et 2e pl. κέκλυτε chez Homère (L. Melazzo, p. 337–351); les verbes à préverbe μετα-, analysés du point de vue sémantique et fonctionnel (A. R. Revuelta Puigdollers, p. 353–381); quelques constructions particulières introduites par ὥστε (E. Ruiz Yamuza, p. 383–402); le sens originel des déverbatifs en -τις/-σις et les restrictions sémantiques dans leur dérivation à partir des exemples homériques et hérodoteens (J. de la Villa, p. 403–414). La dernière partie (modalité, sémantique et pragmatique) contient trois travaux qui abordent, à partir des perspectives différentes, l'usage des formes sans augment chez Homère (A. Bartolotta et D. Kölligan, p. 417–445; F. De Decker, p. 447–477; S. Rodeghiero p. 509–528). Deux contributions analysent la sémantique et la syntaxe de l'optatif chez Homère (R. Taylor, p. 529–544; A. Lillo, p. 479–493). Enfin, d'autres questions sont aussi étudiées: les aspects pragmatiques des constructions avec παραδίωμι et κατατίθημι/παρατίθημι dans les *defixiones* (M. Zinzi, p. 545–566) et la position relative des arguments par rapport au verbe dans les vers du drame attique (A. Pardal Padín, p. 495–507). Clotent le volume trois index qui cataloguent les passages des différents corpus (inscriptions, papyrus, textes littéraires), les mots des diverses langues et les notions abordées. Même si certaines hypothèses avancées par les contributeurs sont plus vraisemblables que les autres et emportent davantage la conviction, tous les travaux, à quelques exceptions près, présentent clairement les données, les arguments et les conclusions. Les responsables de l'édition ont livré une publication soignée.

Alcorac Alonso Déniz, Lyon

Pierangelo Buongiorno (ed.): *Senatus consultum ultimum e stato di eccezione. Fenomeni in prospettiva*. Acta Senatus 8. Steiner, Stuttgart 2020. 195 S.

Sieben italienische Forscher und Forscherinnen haben sich zusammengesetzt, um die Notstandsmassnahmen der späten römischen Republik, insbesondere das *senatus consultum ultimum* (SCU) und die *hostis*-Erklärung, einer umfassenden Betrachtung zu unterziehen.

Weitausgreifend behandelt Roberto Scvola die Forschungsgeschichte (11–66) und arbeitet die möglichen unterschiedlichen Wertungen des SCU heraus, von rechtlicher Irrelevanz und Verfassungswidrigkeit bis hin zu einer fortschreitenden Konstitutionalisierung, wozu er selbst in modifizierter Form neigt (34–47). Wenn er dann neue Gesichtspunkte bei Michel Foucault und Giorgio Agamben sucht, so bleibt der Ertrag für die antike Problematik bei ihm so vage wie in den gleichlaufenden Versuchen von Ulrico Agnati (109–146) und Piero Marino (147–160), wo sich noch Carl Schmitt hinzugesellt.

Wichtig dagegen ist der Verweis auf Rousseau, der das Dilemma Ciceros im Dezember 63 bereits klar erkannt hat: der Senat konnte den Konsul von der Beachtung der *lex Sempronia de capite civis* nicht entbinden (Agnati, 118–129). Notstandsmassnahmen blieben immer Ermessenssache und letztlich eine Machtfrage. Deshalb ist auch der beliebte Rekurs auf Ulpian: *Nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet* (D. 50,17,54) eine fragwürdige Übertragung aus dem Privatrecht in den gänzlich anderen Bereich des Staatsnotstands.

Aufschlussreich ist der Verweis auf den von Günther Jakobs geprägten Begriff des «Feindstrafrechts» (Varvaro, 96–101), der Ciceros Theorie vom «Vonselbstverlust» des Bürgerrechts bei «Staatsfeinden» genau entspricht, auch darin, dass ihre Akzeptanz damals so begrenzt geblieben ist wie die des «Feindstrafrechts» unter deutschen Strafrechtlern.

Dass Val. Max. 3,2,17 ein SCU im Jahre 133 hinreichend bezeugt, wird von Scvola (26; s. aber 31) und vor allem von Chiara Carsana (67–75) angenommen, von Maria

Teresa Schettino (177) dagegen bezweifelt, die mit Recht darauf hinweist, dass der Konsul Scaevola schwerlich einen Senatsbeschluss herbeigeführt hat, dem er nicht Folge leisten wollte. Bislang allgemein unbeachtet ist dabei geblieben, dass nicht nur Plutarchs Bericht von der Senatssitzung (TG 19,2 ff.) ein Senatskonsult ausschliesst, sondern dass er abschliessend – dabei wohl die Polemik des Gaius Gracchus übernehmend – ausdrücklich feststellt, Tiberius Gracchus sei «ohne Gerichtsverfahren und Senatsbeschluss» umgebracht worden (Agid. et Cleom. cum Gracchis comp. 5,5).

Der Band bietet einen nützlichen Überblick über die lebhaft diskutierte Diskussion des römischen Notstandsrechts in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in Italien.

Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel

Die Staatsverträge des Altertums. Vierter Band: **Die Verträge der griechisch-römischen Welt von ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit.** Bearbeitet von R. Malcolm Errington. Beck, München 2020. XXI, 663 S.

In grossem zeitlichem Abstand zu den bereits als Standardwerken bewährten Bänden II und III der antiken Staatsverträge (1969/1975) liegt nunmehr der vierte Band der Sammlung vor. Er umfasst die Verträge aus den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik. In zweifacher Hinsicht sind die leitenden Grundsätze ergänzt bzw. modernisiert worden. Zum einen sind sämtliche bezeugte Verträge aufgenommen worden, selbst wenn nur die Tatsache ohne irgendeine Bestimmung überliefert ist – und dies auch darin grosszügig, dass nicht durchweg zwei Staaten die Vertragspartner waren (z. B. Nr. 801) oder die Verhandlungen erfolglos blieben (z. B. Nr. 711, 808). Zum anderen werden sämtliche griechische und lateinische Texte auch in Übersetzung gegeben, dies als Zugeständnis an die schwindende sprachliche Kompetenz vieler Benutzer.

Schon der jetzt mögliche Gesamtüberblick über die bekannten Verträge ist in vielfacher Hinsicht aufschlussreich. So stehen den insgesamt 186 Verträgen aus dem 2. Jahrhundert nur 30 aus dem 1. Jahrhundert gegenüber, wobei hier fast ausschliesslich Rom auch einer der Vertragspartner ist. Es wird somit deutlich, in welchem Ausmass durch die römische Übermacht die noch im 2. Jahrhundert vorhandene Eigenständigkeit der zahllosen griechischen Staaten verschwunden oder zumindest ausgehöhlt worden ist. Bezeichnend ist auch das Verschwinden von Friedensverträgen Roms nach dem Dritten Makedonischen Krieg, die den Gegner als selbständigen Partner respektierten. Nur unter besonderen Umständen kam es zu dem Frieden Sullas mit Mithridates VI. (Nr. 791) und dem des Antonius mit Antiochos von Kommagene (Nr. 813).

Gewiss wird sich die Zahl von Verträgen durch Neufunde weiter vermehren, wie etwa 2005 durch den ausführlichen Text eines Vertrags Roms mit Lykien aus dem Jahre 46 v. Chr. (Nr. 809). Für die Staatenwelt der beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderte hat Errington aber ein mustergültiges Arbeitsinstrument geschaffen mit der Vorlage sämtlicher Zeugnisse zu den einzelnen Verträgen und einem knapp formulierten Kommentar, der stets die unterschiedlichen Positionen der Forschung vermittelt und zu ihnen abgewogen und klar Stellung nimmt.

Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel